

Infrarotheizung als Option im Gebäudeenergiegesetz

Infrarotheizungen sind eine Erfüllungsoption im novellierten Gebäudeenergiegesetz ++ Kriterien regeln Einsatz im Neubau und Bestand ++ Keine Auflagen für Besitzer von bestehenden Ein- oder Zweifamilienhäusern, die eine Wohnung im Gebäude selbst bewohnen

Sauerlach, 11. September 2023. Das novellierte Gebäudeenergiegesetz (GEG – umgangssprachlich „Heizungsgesetz“) ist verabschiedet, für Immobilienbesitzer stellt sich früher oder später die Frage, für welches der künftig erlaubten Heizsysteme sie sich entscheiden sollen. Eine der Erfüllungsoptionen im GEG, das am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, sind Stromdirektheizungen wie Infrarotheizgeräte. Diese etablieren sich derzeit immer mehr als Komponente im Gesamtheizsystem in Gebäuden. Sowohl für den Neubau, als auch für bestehende Gebäude hat der Gesetzgeber im Gebäudeenergiegesetz Kriterien für ihren Einsatz definiert. „Sind diese erfüllt, sind Infrarotheizungen genehmigungsfähig und eine einfach zu realisierende, erschwingliche Lösung für die Wärmewende im Wohnungswesen“, sagt Dirk Bornhorst, Vorstand des Branchenverbandes IG Infrarot Deutschland e.V.

Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz

Folgende Kriterien hat der Gesetzgeber definiert (§ 71d). In Neubauten dürfen Infrarotheizungen installiert werden, wenn der bauliche Wärmeschutz Effizienzhaus-Standard EH 40 entspricht. Dies beinhaltet, dass der bauliche Wärmeschutz 45 Prozent besser sein muss als beim GEG-Referenzgebäude. „Infrarotheizungen können bei neuen, gut gedämmten Häusern also auch weiterhin eingebaut werden“, sagt Bornhorst.

Für bestehende Gebäude gilt: Keine Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz gibt es für Ein- und Zweifamilienhäuser, in denen die Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnen. Auch wenn Einzelgeräte wie Nachtspeicheröfen oder Elektrokonvektoren in Bestandsgebäuden ausgetauscht werden und für Hallen mit dezentralen Heizungen und über vier Meter Höhe gibt es keine Einschränkungen.

Darüber hinaus unterscheidet der Gesetzgeber beim Einsatz im Bestand, ob sich eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger (wie eine Öl- oder Gasheizung) im Gebäude befindet oder nicht. Ist kein wassergeführtes Heizsystem installiert, darf eine Infrarotheizung als alleiniges Heizsystem neu eingebaut werden, wenn der Wärmeschutz eines Neubaustandards EH 55 erreicht wird. Handelt es sich um ein Gebäude mit einem wassergeführten Heizsystem, muss es einen Wärmeschutz wie ein EH 40 haben.

Hybride Lösungen – Studie der TU Dresden

Möglich sind auch hybride Lösungen wie die Kombination von Infrarotheizung und kleiner Wärmepumpe, sobald die Wärmepumpe im bivalent parallelen Betrieb 30 Prozent der Heizlast übernimmt.

Denn dies führt zu einer Deckung des Heizwärmebedarfs von mehr als 65 Prozent, womit diese Auflage im GEG erfüllt ist. Zuvor kann die bestehende Gasheizung zusammen mit den Infrarotheizungen genutzt werden, bis diese durch eine kleine Wärmepumpe ersetzt wird. Diese Vorgehensweise wurde in der Studie „Potentialbewertung von Infrarotheizungen als Spitzenlastabdeckung“ der Technischen Universität Dresden am Beispiel eines repräsentativen Einfamilienhauses mit Wärmedämmstandard nach Wärmeschutzverordnung 1995 untersucht.

„Wir begrüßen es sehr, dass Stromdirektheizungen als Heizlösung in das Gebäudeenergiegesetz explizit aufgenommen wurden“, sagt Bornhorst. Für die optimale Auslegung und Planung von Infrarotheizungen im Neubau und Bestand empfiehlt die IG Infrarot, eine kompetente Beratung in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel durch eine Fachfirma oder einen Energieberater, der die Heizlast und den Wärmebedarf ermittelt.

Weitere Informationen gibt es unter www.ig-infrarot.de

Weitere Informationen:

Pressemitteilung zur Studie der TU Dresden:

<https://ig-infrarot.de/pressemitteilung-infrarotheizung-beschleunigt-umstieg-auf-waermepumpe/>

Kostenfreier Download des Abschlussberichts zur Studie der TU Dresden:

<https://ig-infrarot.de/studie-tu-dresden/>

Gesetzentwurf Gebäudeenergiegesetz der Bundesregierung:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/entwurf-geg.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Bildinformationen:

Steel-Line Wohnzimmerdecke

Infrarotheizgeräte können an Decken und Wänden installiert werden.

Foto: Wolff + Maier

Für Presse-Rückfragen:

IG Infrarot Deutschland e.V.

Kramergasse 32

D-82054 Sauerlach

Tel. 08104 / 64709290

E-Mail: info@ig-infrarot.de

www.ig-infrarot.de